GEMEINDE LIMBACH
FLUR 7 UND 13
MASSTAB 1:500

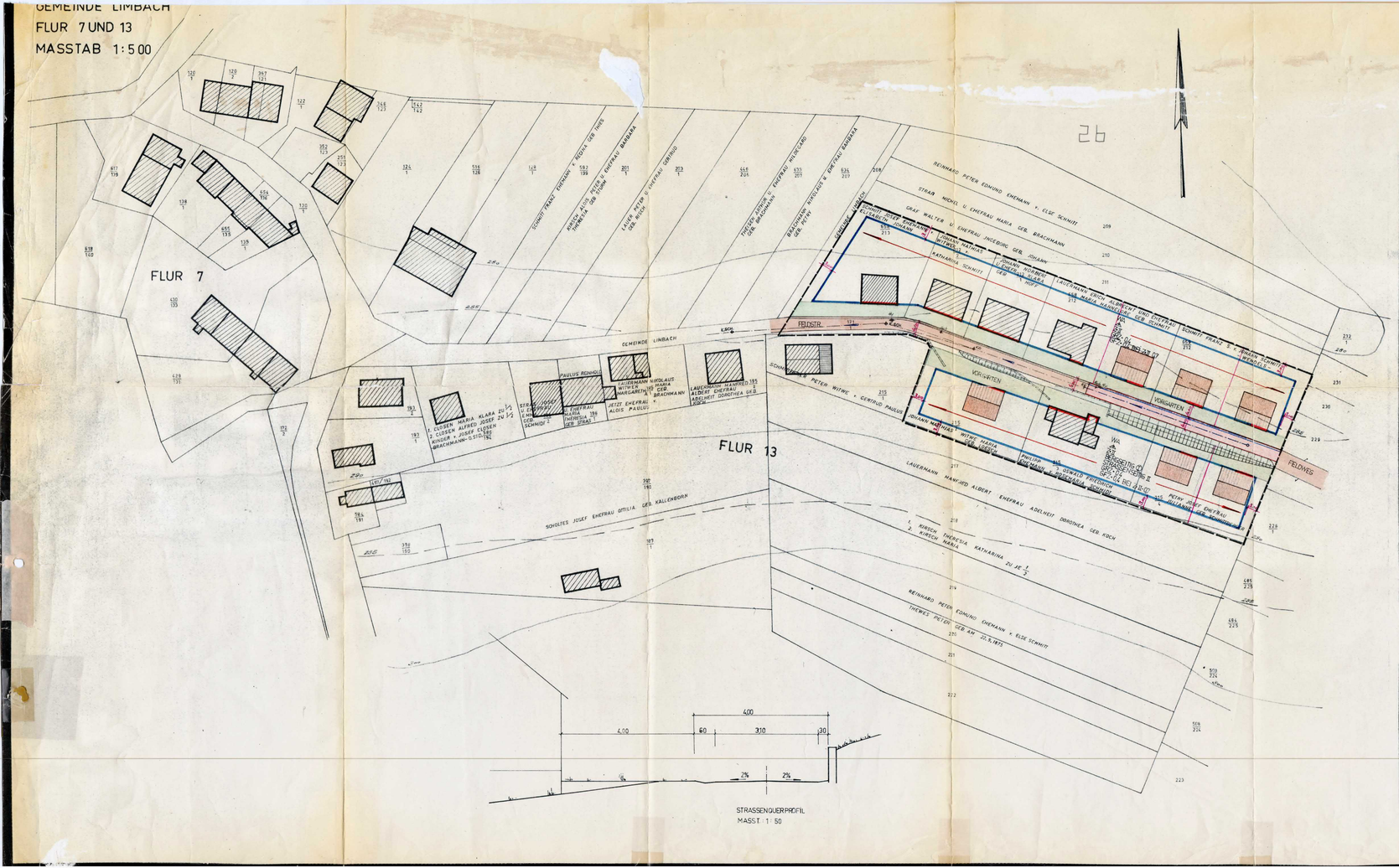

„AM FRITZENBERG"

der Gemeinde

LIMBACH

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 3a Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1964 (BGBL. I, 341) gemäss § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 25.11.1965 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde LIMBACH durch den Landrat, - Kreisbauamt - Planungsstelle -.

Festsetzungen gemäss § 9 Absatz 1 und 3 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich	SIEHE ZEICHNUNG
2. Art der baulichen Nutzung	
2,1 Baugebiet	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
2,1,1 zulässige Anlagen	SIEHE § 4 (2) BAU NVO *
2,1,2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	KLEINTIERSTALLE
2,2 Baugebiet	ENTFÄLLT
2,2,1 zulässige Anlagen	ENTFÄLLT
2,2,2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	ENTFÄLLT
3. Mass der baulichen Nutzung	
3,1 Zahl der Vollgeschosse	SIEHE ZEICHNUNG
3,2 Grundflächenzahl	SIEHE ZEICHNUNG
3,3 Geschossflächenzahl	SIEHE ZEICHNUNG
3,4 Baumassenzahl	ENTFÄLLT
3,5 Grundflächen der baulichen Anlagen	ENTFÄLLT
4. Bauweise	OFFENE EINZELHÄUSER
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	SIEHE ZEICHNUNG
6. Stellung der baulichen Anlagen	SIEHE ZEICHNUNG
7. Mindestgröße der Baugrundstücke	420 M²
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Mass von u. Strassenkrone Mitte Mass bis OK Erdgeschossfenstersohle)	NACH BESONDERER EINWEISUNG
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf die Baugrundstücke	ENTFÄLLT
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	ENTFÄLLT
12. Sondergebiete für die Erholung mit Zweckbestimmung, wie gewerbliche Flächen	BESONDERER GELTUNGSBEREICH
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist	ENTFÄLLT
14. Grünstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
15. Verkehrsflächen	SIEHE ZEICHNUNG
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen	NACH BESONDEREM PLAN
17. Versorgungsflächen	ENTFÄLLT
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und - leitungen	ENTFÄLLT
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwässer und festen Abfallstoffen	ENTFÄLLT
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	ENTFÄLLT
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	ENTFÄLLT
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	ENTFÄLLT
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Leitungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	ENTFÄLLT
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	ENTFÄLLT
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Kleingebiete oder Betriebsstätten (insertbl. eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	ENTFÄLLT
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder beträchtlich belästigen von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	DER VORGARTEN IST ALS „ZIERGARTEN" ANZULEGEN
28. Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	ENTFÄLLT

Aufnahme von

Festsetzungen über die äussere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 3 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 2. Mai 1961 (Abs. 3, 70).

ENTFÄLLT

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 3 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 5. Mai 1961 (Abs. 3, 70).

ENTFÄLLT

3. Flächen, bei deren Bebauung [illegible]	ENTFÄLLT
4. Flächen, bei denen besondere [illegible] gegen Naturgewalten erforderlich sind	ENTFÄLLT
5. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht	ENTFÄLLT
6. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	ENTFÄLLT

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäss § 9 Abs. 4 BBauG

1.	
2.	
3.	

Planzeichen- Erläuterung

	Geltungsbereich		VORGARTEN
	bestehende Gebäude		VORHANDENER KANAL
	geplante Gebäude		SCHMUTZER KANAL
	bestehende Strassen		
	geplante Strassen		
	bestehende Grundstücksgrenzen		
	geplante Grundstücksgrenzen		
	Baulinie		
	Baugrenze		
	Entwässerungsrichtung		
	Wasserleitung GEPLANT		
	Starkstromleitung		
	Garagen		
△	OFFENE ... Bauweise		
Z	Geschosszahl		
GRZ	Grundflächenzahl		
GFZ	Geschossflächenzahl		
WB	reines Wohngebiet		
WA	Allgemeines Wohngebiet		

Der Bebauungsplan nach gemäss § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegen vom 5. Sept. 1966 bis zum 4. Okt. 1966

Der Bebauungsplan wurde gemäss § 10 BBauG als Satzung von Gemeinderat am 11. März 1967 beschlossen.

Limbach, den 16. März 1967

Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäss § 11 BBauG genehmigt.

Saarlouis, den 20.7.1967 Az. W4-5-0231/67 Rd.Z.

Der Minister für öffentliches Arbeiten und Wohnungsbau

In Auftrag

Winkler

Die öffentliche Auslegung gemäss § 12 BBauG wurde am 11.8.1967 ortsüblich bekanntgemacht.

Limbach, am 14. 8. 1967

Der Bürgermeister

*ZULÄSSIGE ANLAGEN GEM. § 4 (2) BAU NVO

1. WOHNGEBÄUDE
2. DIE DER VERSORGUNG DES GEBIETES DIENENDEN LÄDEN, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE NICHT STÖRENDEN HANDWERKSBETRIEBE
3. ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE UND GESUNDHEITLICHE ZWECKE

DER LANDRAT DES KREISES SAARLOUIS
KREISBAUAMT – PLANUNGSSTELLE

GEMEINDE: LIMBACH AMTSBEZIRK: SCHMELZ

BEBAUUNGSPLAN
„AM FRITZENBERG"

Maßstab: 1 : 500	Blatt:
Gezeichnet:	Saarlouis, den 2. MAI 1966
Bearbeitet: Heiser KREISBAUINSPEKTOR	i. V. Maas
Geprüft: Maas KREISBAUDIRENTOR	